



Hausordnung für den gemeindlichen Jugendtreff

§ 1 Präambel

Der Jugendtreff soll dem zwanglosen Zusammentreffen der Jugendlichen aus dem Marktgebiet Jettingen-Scheppach dienen und steht grundsätzlich allen Jugendlichen **ab 13 Jahren** offen. Es werden keine politischen, religiösen oder sonstig motivierten Strömungen geduldet, es soll ein tolerante und liberale Atmosphäre herrschen.

§ 2 Gemeinverträgliches Verhalten

Jeder Besucher soll sich so verhalten, dass

- 1 - eine gegenseitige Rücksichtnahme der Besucher erfolgt,
- 2 - der Gesamtbetrieb des Treffs nicht gestört wird,
- 3 - die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird,
- 4 - einzelne oder Gruppen nicht unterdrückt oder ausgegrenzt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

- I. Der Jugendtreff ist freitags ab 18 Uhr und samstags ab 17 Uhr jeweils bis 2 Uhr geöffnet.
- II. Diese und eventuelle zusätzliche Öffnungszeiten werden im Jugendtreff ausgehängt.
- III. Der/die Verantwortliche nimmt die pünktliche Öffnung und Schließung des Treffs vor.
- IV. Der verantwortlichen Aufsichtsperson wird für die Zeit ihrer Aufsicht das Hausrecht übertragen. Diese Aufsichtsperson ist für sämtliche Vorgänge in und um den Jugendtreff verantwortlich.

§ 4 Pflichten

- I. Den Anweisungen und Vorgaben der Aufsichtsperson müssen alle Besucher des Jugendtreffs Folge leisten.
- II. Die Jugendlichen sind für die Sauberkeit der Räume selbst verantwortlich und haben bei Verlassen der Räume eine Grobreinigung vorzunehmen. Der Müll muss von den Jugendlichen ordnungsgemäß entsorgt werden.
- III. Die Jugendlichen sind verpflichtet, mit dem Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung sparsam umzugehen.
- IV. Die Anfahrt zum Jugendzentrum ist **nur über den Bronnerweg** erlaubt.
- V. Nach Verlassen des Jugendtreffs muss jeder vermeidbare Lärm um den Jugendtreff unterbleiben.

§ 5 Verbote

- I. Konsum, Besitz und Handel von Drogen aller Art sind in und um den Jugendtreff streng verboten, dasselbe gilt für das Mitbringen von Waffen.

- II. Der Ausschank und Konsum von brandweinhaltigem Alkohol (Schnaps, Liköre, Alkopops, usw.) ist ebenfalls untersagt.
- III. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Jugendliche **ab 18 Jahren** dürfen im Freien rauchen.
- IV. Das Rauchen von Wasserpfeifen ist generell untersagt.
- V. Spiele um Geld sind im Jugendtreff nicht gestattet.
- VI. Das befahren des Geländes mit einem Kraftfahrzeug ist nur für Lieferungen erlaubt.

§ 6 Sanktionen

Verstöße gegen die Hausordnung insbesondere gegen die §§ 2,4 und 5 werden mit Hausverbot auf Zeit oder auf Dauer geahndet.

Hausverbote müssen vom Vorstand beschlossen werden.

Die Aufsichtsperson ist berechtigt, das volle Hausrecht auszuüben und eine Person vom Jugendtreff und dem Grundstück zu verweisen.

§ 7 Haftung

1

I. Für Beschädigungen und Diebstähle jeglicher Art haftet der Urheber.

II. Für gestohlene Kleidung oder Gegenstände im Jugendtreff oder auf dem Gelände übernimmt weder die Gemeinde noch die Verantwortlichen des Jugendzentrums die Haftung.

§ 8 Jugendschutz

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, das im Jugendtreff auszuhängen ist.

§ 9 Hausordnung

Diese Hausordnung wurde vom Markt Jettingen- Scheppach unter Mitwirkung der Jugendlichen erstellt.

Durch Betreten des Jugendtreffs anerkennen die Besucher die Hausordnung als für sie verbindlich an.

Die Hausordnung hängt aus.

§ 10 Änderungen / Inkrafttreten

Die neue Hausordnung tritt ab sofort in Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 27. April 2009

Gez.

Martin Zirm

Jugendbeauftragter Jettingen- Scheppach

(Bürgermeister)

(Jugendbeauftragter)

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)